

Betreuungsvertrag

zwischen der

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH,
Fürstenhof 27, 59368 Werne

als Träger der **Offenen Ganztagsgrundschule an der Marienschule Kath. Grundschule Herbern**
– im Folgenden „Träger“ genannt –

und

_____ Name	_____ Name
_____ Vorname	_____ Vorname
_____ Straße	_____ PLZ/Ort
_____ Telefon privat	_____ Telefon privat
_____ Mobil	_____ Mobil
_____ dienstl.	_____ dienstl.
_____ E-Mail-Adresse	_____ E-Mail-Adresse

– im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt –

Angaben zum Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Geschwister (Name/-n)

Aufnahmedatum

Hinweis

Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der vom 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden kann. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 4 u. 5).

§ 1 Betreuungsrahmen

Die Betreuungsmaßnahme des Schülers/der Schülerin ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung, die montags bis freitags jeweils bis 16.00 Uhr stattfindet. Die Anmeldung an der Offenen Ganztagsgrundschule beinhaltet den verpflichtenden Besuch in der Regel an allen Wochentagen bis mindestens 15.00 Uhr. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Betreuungszeit bis 17 Uhr angeboten. Die schulische Veranstaltung endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch die Unfallkasse NRW versichert.

Es werden folgende Betreuungszeiten gebucht:

Montags	<input type="checkbox"/> bis max. 16 Uhr	<input type="checkbox"/> bis max. 17 Uhr
Dienstags	<input type="checkbox"/> bis max. 16 Uhr	<input type="checkbox"/> bis max. 17 Uhr
Mittwochs	<input type="checkbox"/> bis max. 16 Uhr	<input type="checkbox"/> bis max. 17 Uhr
Donnerstags	<input type="checkbox"/> bis max. 16 Uhr	<input type="checkbox"/> bis max. 17 Uhr
Freitags	<input type="checkbox"/> bis max. 16 Uhr	<input type="checkbox"/> bis max. 17 Uhr

Ausnahmeregelungen an der täglichen Teilnahme werden laut Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 12-63 Nr. 2) möglich gemacht.

Die Betreuung in den Schulferien kann auch an einer anderen Schule im Gemeindegebiet Ascheberg erfolgen. Das Ferienangebot wird im Trägerverbund auch unter Einbeziehung Dritter durchgeführt.

§ 2 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Ascheberg erhoben. Grundlage für die Erhebung ist die „Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verpflegungskosten

Die Verpflegung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird vom Träger an allen Betreuungstagen in der Woche angeboten.

Der Betrag pro Essen liegt 2021/2022 voraussichtlich bei 3 € pro Person. Sollten die Kosten pro Essen seitens des Caterers angepasst werden, würde auch der Träger den Betrag anpassen.

Freiwillige Angabe zur Unterstützung bei Anträgen zum BuT:

Ich bin berechtigt, eine Ermäßigung des Elternanteils zum Essen zu erhalten, da ich folgende Leistungen beziehe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld | <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag |
| <input type="checkbox"/> Sozialhilfe(SGB XII) | <input type="checkbox"/> Wohngeld |
| <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen nach AsylbLG | |

Mir ist bekannt, dass ich eigenverantwortlich einen separaten Antrag auf Bezuschussung des Mittagessens zu stellen habe (Antragstellung für Bezieher von ALG II/Sozialgeld: Jobcenter; Antragstellung für Bezieher von Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen, Wohngeld: Kreis Coesfeld). Eine Ermäßigung ist erst möglich, wenn ein Nachweis über die Beantragung des Zuschusses erbracht wurde. Sofern dieser nicht vorliegt, wird die jeweilige monatliche Pauschale fällig.

Im Rahmen der Ferienbetreuung wird der Verpflegungsbeitrag ebenfalls mit 3 € pro Essen spitz abgerechnet.

Geraten die Erziehungsberechtigten mit der monatlichen Zahlung in Rückstand, weil das Konto der Erziehungsberechtigten keine Deckung aufweist oder aus einem anderen Grund, so wird der Gesamtbetrag des Verpflegungsgeldes zum Anfang des Folgemonats fällig.

Sollte auch dann keine Zahlung erfolgen, kann ein Ausschluss vom Essensangebot erfolgen oder sogar eine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 ausgesprochen werden. Rückständige Zahlungsverpflichtungen entfallen im Falle einer Kündigung nicht. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Eventuell anfallende Stornierungskosten, die auf Versäumnisse der Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind, werden diesen in Rechnung gestellt.

Im Falle irrtümlicher oder unrichtiger Einziehung besteht die Verpflichtung des Trägers nach eigenem Erkennen oder auf Anzeige des Fehlers hin unverzüglich die unrichtigen und irrtümlich abgerufenen Beträge auszugleichen. Weitergehende Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung kann es zu einem anderen Abrechnungssystem kommen. Hierrüber würde der Träger rechtzeitig informieren.

§ 4 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Gesamtbetreuungsmaßnahme im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule, spätestens am 31.07. des Jahres. Mit diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind über die Schule an den Träger zu richten.

§ 5 Abmeldung/Aufhebung des Vertrags

Eine Vorzeitige Abmeldung während des Schuljahrs durch die Erziehungsberechtigten ist in einer Frist von 6 Wochen zum Ende des folgenden Monats nur in Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen können sein:

- Änderungen der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule während des Schuljahres,
- einer Erkrankung des Kindes, die länger als 6 Wochen andauert,
- pädagogische Gründe, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Die Zulassung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS kann aufgehoben werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Teilnahmebetrages in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nicht möglich erscheint,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger und dem Schulträger.

§ 6 Datenschutz

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie dem Träger der OGS alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Der Träger der OGS und die Schulen sowie der Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern. (siehe Information zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen nach §§ 14, 15 KDG)

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Werne.

Ascheberg, den _____

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mittels nachfolgendem SEPA-Lastschriftmandat bis auf Widerruf mit dem Einzug der monatlichen Verpflegungspauschalen einverstanden:

SEPA-Lastschriftmandat (bitte vollständig ausfüllen)

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH, Fürstenhof 27, 59368 Werne

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00002045744

Mandatsreferenz: *wird separat mitgeteilt*

Ich/wir ermächtige/n die St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut: _____ (Bezeichnung) _____ (BIC – Bank Identifier Code)

IBAN: DE__ / ____ / ____ / ____ / ____ / __

Datum, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers

**Information zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen
nach §§ 14,15 KDG**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH

Jugendhilfe Werne

Fürstenhof 27, 59368 Werne

Uwe Schenk (Geschäftsführer)

Tel.: 02389 5270-0, E-Mail: info@jugendhilfe-werne.de

Unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

Carina Ponelis

Tel.: 0251 8901-326, E-Mail: datenschutzbeauftragter@caritas-muenster.de

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 9

SGB VIII

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist Voraussetzung für eine zielführende und erfolgreiche Beratung und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung. Werden die notwendigen Informationen zu den Kontaktdaten, Stammdaten, Gesundheitsdaten und Informationen zu abhol- und besuchsberechtigten Personen nicht bereitgestellt, kann keine umfassende Leistungserbringung erfolgen.

Empfänger der Daten:

Die St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH bearbeitet alle erforderlichen Vertragsdaten intern weiter. Zugriff

auf die Vertragsdaten haben ausschließlich Personen, die dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Zusammenhang

mit dem Betreuungs- und Verpflegungsvertrag benötigen: Leitung, stellvertretende Leitung, ggfs. zuständige

Fach- und Ergänzungskräfte, Rechnungswesen zur Erhebung und Abrechnung der Elternbeiträge,

Rechnungswesen zur Erhebung und Abrechnung der Verpflegungskosten, Fachberatung,

Jugendhilfeplanung, Schulamt, Gesundheitsamt: Bei Meldungen gem. Infektionsschutzgesetz,

Schulverwaltungsamt, Jobcenter: Angabe der Verpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket, Jugendamt, Städte und Gemeinde.

Darüber hinaus bedienen wir uns verschiedener Dienstleister als Auftragsverarbeiter: IT, Aktenvernichtung,

Wartung technischer Geräte, software-Hersteller etc.

Maximale Dauer der Datenverarbeitung:

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

Betreuungsverträge: 5 Jahre .

Unterlagen und Akten nach §8a SGB VIII: 30 Jahre.

An- und Abmelde Listen und Entschuldigungen: 5 Jahre.

SEPA- Lastschriftverfahren: 10 Jahre, § 257 HGB.

Ihre Rechte:

- Auskunft (über Ihre bei uns gespeicherten Daten), § 17 KDG
- Berichtigung Ihrer Daten, § 18 KDG
- Löschung, § 19 KDG
- Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG
- Datenübertragbarkeit, § 22 KDG
- Widerspruch aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, § 23 KDG

Sie haben ein **Recht auf Beschwerde** beim

Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund nach § 48 KDG: info@kdsz.de oder 0231 138 985-0.